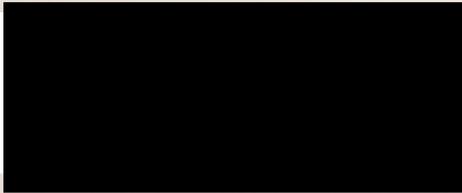




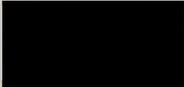
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



REFERAT Z a 4
BEARBEITET VON Justizariat
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-0
FAX +49 228 99 527-2394
E-MAIL justizariat@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 26. Februar 2019
AZ Za4JUS-53-1/244

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 10. Januar 2019**

Sehr geehrter 

über Ihren mit E-Mail vom 10. Januar 2019 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen ergeht der folgende

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden keine erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 10. Januar 2019 beantragen Sie die Übersendung des von der Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Anlagerichtlinien erarbeiteten Nachhaltigkeitskonzepts für die Aktienanlage der Sondervermögen des Bundes.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft, jedenfalls soweit das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ betroffen ist, Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen (§ 3 Nummer 6 Alternative 1 IFG).

Im Wirtschaftsverkehr befindet sich der Bund dann, wenn er am Markt wie ein Privater mit der Absicht der Gewinnerzielung auftritt. Nimmt der Bund wie ein Privater als Marktteilnehmer am Wirtschaftsleben und am Privatrechtsverkehr teil, verdient sein fiskalisches Interesse deshalb Schutz, weil er nicht gezwungen sein soll Informationen zu offenbaren, die die anderen Marktteilnehmer nicht preisgeben müssen.

Im Rahmen der Aktienanlage für die Sondervermögen des Bundes handelt der Bund wie ein privater Aktienanleger mit der Absicht der Gewinnerzielung. Ein privater Aktienanleger würde seine Strategie zur Aktienanlage nicht offenlegen, so dass dementsprechend auch das fiskalische Interesse des Bundes im Hinblick auf seine Aktienanlage aus fiskalischen Gründen zu schützen ist. Da die Aktienanlage des Bundes aus dem Nachhaltigkeitskonzept der Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Anlagerichtlinien ersichtlich wird, würde eine Herausgabe des Nachhaltigkeitskonzepts die fiskalischen Interessen des Bundes beeinträchtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Za4, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

